

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitskräfteüberlassung der Adecco Personalbereitstellungs GmbH

1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der Adecco Personalbereitstellungs GmbH („Adecco“) und dem Kunden („Beschäftiger“) im Zusammenhang mit der Überlassung von Arbeitskräften/Zeitarbeitnehmern („ZA“). Diese AGB und die sonstigen Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages gelten auch über die ursprünglich vereinbarten Endtermine fort. Weiters gelten insbesondere das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz („AÜG“) und alle weiteren anwendbaren Rechtsvorschriften und Kollektivverträge. Angebote von Adecco sind freibleibend. Durch Rücksendung einer vom Beschäftiger gegengezeichneten Auftragsbestätigung, jedenfalls aber durch den Einsatz der ZA, anerkennt der Beschäftiger die Geltung dieser AGB und die Richtigkeit der Angaben in der Auftragsbestätigung von Adecco. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen etc. des Kunden wird ausgeschlossen.

2) Anzahl und Qualifikation der ZA sowie Einsatzdauer und Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von Adecco und dem Beschäftiger unterzeichneten Vertragsdokumenten (Einzel- oder Sammelverträge, Angebot oder Auftragsbestätigung von Adecco). Der Beschäftiger hat Adecco vor Vertragsabschluss die für die Überlassung wesentlichen Umstände mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere die benötigte Qualifikation des jeweiligen ZA und die damit verbundene Einstufung in den im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag, die geltenden Betriebsvereinbarungen betreffend Arbeitszeit und Urlaub, die voraussichtliche Lage der Normalarbeitszeit im Betrieb des Beschäftigers, die Art der zu verrichtenden Arbeit, allenfalls im Beschäftigerbetrieb übliche Akkord- und Prämiensysteme, den genauen Ort der Arbeitsaufnahme und gegebenenfalls die Tatsache, dass auch Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte zu verrichten sind. Der Beschäftiger hat die diesbezüglichen Angaben im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von Adecco zu überprüfen und er hat Adecco im Falle von Fehlern oder Irrtümern promptly zu verständigen; Gleiches gilt für allfällige spätere Änderungen der obenstehenden Umstände. Dies kann jeweils zu einer Neukalkulation der Preise führen.

3) Adecco wählt die ZA aus und stellt diese dem Beschäftiger zu den vereinbarten Konditionen und Terminen zur Verfügung. Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, bezieht sich die Anforderung und Überlassung von ZA nicht auf konkrete Personen. Adecco ist daher jederzeit berechtigt, überlassene ZA gegen gleichwertig qualifizierte Personen auszutauschen. Der Einsatz der ZA beim Beschäftiger für andere Tätigkeiten oder Orte als vereinbart sowie jede Subüberlassung bedarf der Zustimmung von Adecco. Der Beschäftiger hat Adecco alle daraus resultierenden Mehraufwendungen (insbesondere die allfällige Entgelt Differenz der ZA, höheres Taggeld, Reisespesen etc., jeweils zuzüglich eines angemessenen Aufschlages für Adecco) zu bezahlen. Der Beschäftiger hat Adecco unverzüglich zu verständigen, sobald ihm bekannt wird, dass ein ZA eine höherwertige Qualifikation erlangt hat. Adecco ist diesfalls berechtigt, das vereinbarte Entgelt entsprechend der erlangten Qualifikation anzupassen. Unterlässt der Beschäftiger eine solche Verständigung, hat er Adecco für die daraus resultierenden Aufwendungen schadlos zu halten. Ein geringwertiger Einsatz vermindert das Entgelt von Adecco nicht. Der Beschäftiger wird den ZA keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, für die diese nicht qualifiziert sind.

4) Für die Dauer der Überlassung gilt der Beschäftiger als Arbeitgeber des ZA im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der Gleichbehandlungsvorschriften sowie Diskriminierungsverbote. Weiters obliegen die arbeitsrechtlichen Fürsorgepflichten des Arbeitgebers auch dem Beschäftiger. Dementsprechend hat der Beschäftiger die ZA über arbeitsbezogene Gefahren und deren Abwehr zu unterrichten. Der Beschäftiger hat die anwendbaren Arbeitnehmerschutzvorschriften und sonstigen anwendbaren Gesetze, wie etwa das AÜG, das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz, zu beachten und für die Beachtung durch seine Mitarbeiter zu sorgen. Während der Überlassung gelten für ZA die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften laut Gesetz sowie im Hinblick auf Arbeitszeit und Urlaub der Kollektivvertrag und die entsprechenden Betriebsvereinbarungen des Beschäftigers und für vergleichbare Arbeitnehmer. Arbeits- und Pausenzeiten richten sich nach den Verhältnissen im Betrieb des Beschäftigers.

Der Beschäftiger ist verpflichtet, Adecco vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse, über die erforderliche gesundheitliche Eignung und Untersuchungserfordernisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte (insb. besondere Gefahren) des Arbeitsplatzes der ZA zu informieren und Adecco im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten und zu den Tätigkeitsorten der ZA zu gewähren. Der Beschäftiger ist verpflichtet, auch den ZA entsprechend zu informieren.

Der Einsatz des ZA darf nur erfolgen, wenn ggf. erforderliche Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung des ZA erfolgt ist, wovon sich der Beschäftiger zu überzeugen hat. Arbeitsunfälle der ZA sind Adecco vom Beschäftiger unverzüglich zu melden. Adecco ist berechtigt und verpflichtet, die Überlassung unverzüglich zu beenden, wenn der Beschäftiger Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten trotz Aufforderung nicht einhält.

Der Beschäftiger hat auf eigene Kosten die erforderlichen Unterweisungen, Aufklärungen und Gefahrenabwehrmaßnahmen vorzunehmen (Schutzbekleidung und -einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen) und den ZA die erforderlichen Werkzeuge, Ausrüstungen, Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen sowie die Kosten allenfalls erforderlicher medizinischer Untersuchungen zu tragen.

Für die Dauer der Überlassung hat der Beschäftiger die Pflichten eines Beschäftigers gemäß dem AÜG zu erfüllen. Dies umfasst unter anderem die Vorschriften über Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbote (§ 6a AÜG), die Einbeziehung in eine allfällige Betriebspension nach einer Überlassungsdauer von vier Jahren (§ 10 Absatz 1a AÜG) sowie die Ermöglichung des Zugangs der ZA zu den betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen des Beschäftigers zu gleichen Bedingungen wie für die eigenen Arbeitskräfte des Beschäftigers, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt (§ 12 Absatz 6 AÜG).

Der Beschäftiger hat Adecco für die Einhaltung der Pflichten gemäß diesem Punkt 4) schad- und klaglos zu halten.

5) Adecco verrechnet an den Beschäftiger auf Basis der effektiven Arbeitsstunden nach den im jeweiligen Einzelvertrag sowie diesen AGB und allfälligen Anhängen getroffenen Vereinbarungen. Als entgeltspflichtige Arbeitsstunde gilt jede angefangene Stunde, in der der ZA dem Beschäftiger überlassen worden ist (worunter auch bloße Ruf- oder Dienstbereitschaft fällt). Soweit dem ZA Dienstreisen (inkl. Spesen, Diäten u.A.) zu vergüten sind, sind auch diese entgeltspflichtig.

Die Arbeitsstunden sind durch die von jedem überlassenen ZA wöchentlich auszufüllenden Adecco-Vordrucke „Tätigkeitsnachweise“ je Einzelvertrag nach Stunden und Minuten zu belegen, von einem befugten Beauftragten des Beschäftigers zu kontrollieren und zu unterschreiben und vom Beschäftiger am Ende der Arbeitswoche oder unmittelbar danach wöchentlich (bzw. bei vereinbarter monatlicher Verrechnung: monatlich) an Adecco zu übermitteln. Der Beschäftiger hat sicherzustellen, dass die ZA ihre Tätigkeitsnachweise fristgerecht ausfüllen. Bei nicht fristgerechter Übermittlung eines Tätigkeitsnachweises durch den Beschäftiger ist Adecco berechtigt, sofort nach Fristablauf auf Basis der vom ZA übermittelten Stundenaufzeichnungen abzurechnen. Werden die Aufzeichnungen weder vom Beschäftiger noch von seinen Vertretern unterzeichnet, ist Adecco – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Dritten handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise von diesem Dritten bestätigen zu lassen und auf dieser Basis an den Beschäftiger zu verrechnen. Auf Verlangen von Adecco hat der Beschäftiger die Aufzeichnungen, die den Tätigkeitsnachweisen zugrunde liegen, in den Räumlichkeiten des Beschäftigers zur Einsicht vorzulegen und/oder kostenlos Kopien dieser Aufzeichnungen an Adecco zu übermitteln.

Bei einer Überlassungsdauer von bis zu einer Woche rechnet Adecco die angefallenen Stunden nach Ablauf des Einzelvertragszeitraumes, andernfalls wöchentlich ab. Bei Ende der Überlassung eines ZA wird sofort abgerechnet.

Wird die Rechnung vom Beschäftiger nicht binnen sieben Werktagen ab Zugang schriftlich beanstandet, so gilt sie hinsichtlich der darin verrechneten Stunden und der Höhe des Entgelts als anerkannt. Die nachträgliche Beanstandung von Stundenaufzeichnungen, die vom Beschäftiger oder dessen Beauftragten bestätigt wurden, ist ausgeschlossen. Sollte sich später herausstellen, dass Stundenaufstellungen zum Nachteil von Adecco falsch waren, ist Adecco jedoch binnen sechs Monaten nach Kenntnis berechtigt, auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden eine Nachverrechnung vorzunehmen.

Das Entgelt ist ohne Abzug nach Rechnungserhalt fällig; ZA sind nicht inkassoberechtigt. Auf der Überweisung sind Kundennummer und die jeweiligen Rechnungsnummer anzugeben. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Beschäftigers sind Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat an Adecco zu bezahlen sowie sämtliche mit der Einforderung des offenen Rechnungsbetrages entstehenden Kosten (Rechtswalt und Inkassobüro) zu ersetzen.

6) Erhöhungen der Mindestlöhne oder -gehälter, die Adecco gegenüber den ZA laut anzuwendendem Kollektivvertrag zu tragen hat, führen mit ihrem jeweiligen Inkrafttreten automatisch zur Erhöhung des vom Beschäftiger zu bezahlenden Entgelts um den Prozentsatz der Erhöhung des Mindestlohns bzw. -gehalts. Sollten Änderungen in Gesetzen oder Kollektivverträgen oder die anzuwendenden Betriebsvereinbarungen des Beschäftigers dazu führen, dass Adecco zwingend weitere oder höhere Leistungen an den ZA zu erbringen hat als jene, welche der Auftragsbestätigung von Adecco zugrunde lagen, so kann Adecco derartige Leistungen (samt der darauf allenfalls entfallenden Lohnnebenkosten sowie der Marge Adeccos) gegenüber dem Beschäftiger geltend machen.

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung, während der Dauer von Betriebsversammlungen und dergleichen im Betrieb des Beschäftigers behält Adecco den vereinbarten Entgeltanspruch, auch wenn die Arbeit im Betrieb des Beschäftigers ruht. Der Beschäftiger hat Adecco umgehend zu verständigen, sobald ihm bekannt wird, dass derartige Ereignisse bevorstehen.

Geht der Beschäftiger mit einem ZA während oder innerhalb eines Monats nach einer Überlassung entweder ein Dienstverhältnis ein oder beschäftigt er überlassene ZA auf sonstige Weise, so gebührt Adecco eine Abgeltung in folgender Höhe (zuzüglich Umsatzsteuer), welche mit dem Beginn einer derartigen Tätigkeit des ZA für den Beschäftiger fällig ist: im 1. Monat der Überlassung 24%, im 2. Monat der Überlassung 20%, im 3. Monat der Überlassung 16%, im 4. Monat der Überlassung 12%, im 5. Monat der Überlassung 8% und ab dem 6. Monat der Überlassung 4%, jeweils des vom Beschäftiger mit dem ZA vereinbarten Bruttojahresentgelts (inklusive Prämien, Zuschlägen, Überstundenpauschalen u.A.).

7) ZA, die zur vereinbarten Arbeitsleistung ungeeignet sind oder in deren Person sonst ein wichtiger Grund eintritt oder vorliegt, der einen Dienstgeber im Allgemeinen zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen würde, kann der Beschäftiger begründet zurückweisen; erfolgt dies innerhalb der ersten 4 Stunden des ersten Überlassungstages, so entfällt die Entgeltspflicht des Beschäftigers. Der Beschäftiger hat Adecco von der Zurückweisung und den Gründen sofort schriftlich zu verständigen und Adecco wird sich darum bemühen in angemessener Zeit eine Ersatzarbeitskraft zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, wird Adecco dies dem Beschäftiger mitteilen.

Verträge über die unbefristete Überlassung von ZA können hinsichtlich der jeweiligen ZA unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Werktagen vor dem letzten Einsatztag des ZA schriftlich gekündigt werden, soweit nicht in der Auftragsbestätigung Abweichendes vereinbart ist.

Der Beschäftiger hat Adecco weiters das Ende der Überlassung des jeweiligen ZA mindestens 14 Tage im Vorhinein (einlangend bei Adecco) mitzuteilen, wenn die Überlassung des jeweiligen ZA an den Beschäftiger zumindest drei Monate dauert und das Ende der Überlassung nicht auf objektiv unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen ist, damit Adecco die Mitteilungspflicht an den ZA gemäß § 12 Absatz 6 AÜG erfüllen kann.

8) Adecco hat die ZA – soweit deren Auswahl nicht vom Beschäftiger erfolgt – bezüglich ihrer generellen Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Beschäftigers auszuwählen; mangels anderer Vereinbarung hat Adecco nur für durchschnittliche berufliche Qualifikation der ZA einzustehen. Adecco haftet nicht für ein bestimmtes Arbeitsergebnis und für keinen Erfolg.

Adecco haftet nur für den unmittelbar durch Auswahlverschulden entstandenen Personen- und Sachschaden und nur insoweit, als eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Sorgfaltsverletzung in der Auswahl durch Adecco vorliegt und die mangelnde Eignung eines ZA nicht ohnehin für den Beschäftiger erkennbar ist. Keinesfalls haftet Adecco für vom ZA verursachte Schäden, die auf andere Umstände als unzureichende Auswahl zurückzuführen sind; ebenso haftet Adecco nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn.

Die Haftung von Adecco ist jedenfalls mit dem Deckungsumfang und der geleisteten Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Adecco gemäß Punkt 9 begrenzt.

Adecco haftet keinesfalls, soweit die ZA mit Geldangelegenheiten, wie z.B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen, betraut werden. Die Haftung von Adecco für überlassene Fahrer von Motorfahrzeugen, von Baumaschinenführern und dergleichen ist ebenso ausgeschlossen. Es obliegt dem Beschäftiger allein, sich gegen solche Risiken zu schützen.

Von Adecco zu vertretende Schäden sind vom Beschäftiger bei sonstigem Ausschluss der Haftung spätestens binnen 3 Werktagen nach deren Feststellung unter Angabe sämtlicher haftungsrelevanter Umstände, insbesondere der voraussichtlichen Schadenshöhe, schriftlich mitzuteilen. Lehnt Adecco die Haftung ab, so hat der Beschäftiger bei sonstigem Verfall binnen weiterer 3 Monate nach dem Datum des Ablehnungsschreibens von Adecco gerichtlich Klage zu erheben.

9) Adecco hat eine Betriebshaftpflichtversicherung für die in Punkt 8 beschriebene Haftung mit einer Deckungssumme von pauschal € 1.000.000,- für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall abgeschlossen. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle von Adecco eines Versicherungsjahres, und damit die Maximalhaftung von Adecco für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, beträgt das Dreifache dieser Deckungssumme. Adecco wird dem Beschäftiger den Bestand dieser Versicherung auf Verlangen nachweisen.

10) Der Beschäftiger und Adecco verpflichten sich wechselseitig, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen Mitarbeitern nur insoweit offenbart werden, als dies zur Erfüllung der Leistungen der jeweiligen Vertragspartei aus diesem Vertragsverhältnis erforderlich ist. Soweit der Beschäftiger den ZA Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anvertraut oder zugänglich macht, übernimmt Adecco hierfür keine Haftung.

11) Adecco ist berechtigt, den Vertrag bzw. die jeweilige Überlassung aus wichtigem Grund auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beschäftiger mit einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung mehr als sieben Tagen in Verzug ist oder er gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt, z.B. er seiner Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den ZA nicht nachkommt oder er trotz Aufforderung gegen sonstige vertragliche Pflichten verstößt. Adecco ist bei Zahlungsverzug des Beschäftigers in jedem Falle von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen ZA auf Kosten des Beschäftigers berechtigt. Adecco steht in solchen Fällen das vertragliche Entgelt bis zum Ende der vereinbarten Rückstellfrist bzw. der vereinbarten Überlassungsdauer zu.

12) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Verträge zwischen Adecco und dem Beschäftiger, einschließlich der Abänderung der AGB, sowie sämtliche rechtsverbindlichen Erklärungen von Adecco bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (wobei jeweils ein E-Mail genügt); dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Die Vertragsparteien haben einander Änderungen ihrer Adressen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Allenfalls vor oder bei Abschluss des jeweiligen Vertrages geschlossene Vereinbarungen oder abgegebene Erklärungen verlieren mit der Unterzeichnung des jeweiligen Vertrages ihre Wirksamkeit. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt; solche Bestimmungen werden automatisch durch gültige ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen. Vorstehende Regeln gelten auch im Falle von Regelungslücken.

Der Beschäftiger ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Adecco nicht berechtigt, Ansprüche aus Verträgen mit Adecco auf Dritte zu übertragen. Der Beschäftiger kann gegen Forderungen von Adecco nur mit schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen aufrechnen und ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen ausüben.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Adecco und dem Beschäftiger wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, wobei Adecco auch das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Beschäftiger seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, anrufen kann.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Kollisions- und Verweisungsnormen.

(Letzte Änderung: 01.01.2013)

Adecco